

## **Mitwirkungsbericht**

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung  
(FEB-Reglement)

**Impressum:**

Verfasser: Gemeindeverwaltung Aesch  
Hauptstrasse 23  
CH-4147 Aesch BL

Bearbeitung: Jacqueline Zwimpfer und Tony Schütz

Datum: 9. April 2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
2	Gegenstand der Mitwirkung .....	4
3	Ablauf des Verfahrens .....	4
4	Auswertung der Eingaben .....	4
5	Bekanntmachung .....	4
	<b>Anhang</b> .....	<b>5</b>

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat setzte das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz; SGS 852) per 1. Januar 2017 in Kraft. Das FEB-Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und fördert ein bedarfsgerechtes, bezahlbares und qualitativ gut ausgestattetes Angebot für die Familien im Kanton Basel-Landschaft. Gemäss § 6 FEB-Gesetz sind die Gemeinden verpflichtet, den entsprechenden Bedarf periodisch zu erheben und auf Basis dieser Resultate aktiv zu werden. Bei Inkraftsetzung des kantonalen FEB-Gesetzes war die familienergänzende Betreuung in Aesch seit rund zehn Jahre eingeführt. Bereits per 7. August 2008 erliess der Gemeinderat Aesch eine Verordnung über die Elternbeiträge für die familienergänzende Betreuung.

Der Kanton Basel-Landschaft empfiehlt den Gemeinden, ein Reglement auszuarbeiten, in welchem die Grundlagen zur familienergänzenden Betreuung geregelt sind. Der Gemeinderat Aesch hat folglich beschlossen, seine bewährte und auf Verordnungsebene bereits geregelte Praxis zur familienergänzenden Betreuung in ein Reglement zu überführen. Der Gemeinderat hat das FEB-Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 19. Februar 2019 vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat verabschiedet. Die Vorprüfung des Kantons hat ergeben, dass die Genehmigung des Reglements gemäss Entwurf vom 19. Februar 2019 durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann.

## 2 Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand der Mitwirkung ist der Entwurf des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) vom 19. Februar 2019.

## 3 Ablauf des Verfahrens

Der Gemeinderat hat das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) in zweiter Lesung anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2019 verabschiedet und die Parteien zur schriftlichen Stellungnahme vom 27. Februar bis 22. März 2019 eingeladen. Das Reglement wird der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe auch Wochenblatt Nr. 09 vom 28. Februar 2019).

## 4 Auswertung der Eingaben

Zum Reglementsentwurf ging eine Stellungnahme der SP ein. Diese betrifft mehrere Paragraphen. Im Anhang befindet sich der Reglementsentwurf mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen der Vernehmlassung sowie der Stellungnahme des Gemeinderats zu diesen Eingaben und den vorgenommenen Anpassungen.

Die Änderungen wurden farblich hinterlegt. Die roten Passagen wurden aus dem Reglement gestrichen. Blaue Passagen deuten darauf hin, dass etwas ergänzt oder neu hinzugefügt wurde.

## 5 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht wird mit den Erläuterungen zur Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2019 im Internet aufgeschaltet und anlässlich der Gemeindeversammlung aufgelegt. Allen Parteien wird ein Exemplar des Mitwirkungsberichtes zugestellt.

Beschluss des Gemeinderates vom 9. April 2019

Aesch, 9. April 2019

## Anhang

**Stellungnahme zu den Eingaben zum Reglemententwurf über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)**

Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)
<p><b>Eingabe SP zu § 2 «Begriffe»:</b> Die SP vermisst unter diesem Paragraphen grundsätzlich die Ziele des Reglements und regt an diese in diesem Paragraphen zu erwähnen. Auch fehlt unserer Meinung nach die Definition des Begriffes «Betreuungsgutscheine». Bei der Subjektfinanzierung vergibt die Gemeinde im Rahmen der Unterstützung einkommensabhängige Betreuungsgutscheine. Dies sollte im vorliegenden Paragraphen erwähnt werden. Weiter müssten in diesem Paragraphen die Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen formuliert werden.</p> <p><b>Antrag 1:</b> Ergänzen der Ziele des Reglements. Folgende Ziele werden angeregt: Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe, erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in einer beruflichen Tätigkeit, ermöglich von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung, Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. (Vgl. FEB-Reglement Gemeinde Birsfelden §2).</p> <p><b>Antrag 2:</b> Erwähnen der Unterstützung mittels Betreuungsgutscheinen. Bspw. «Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheine.»</p>	<p><b>Zu Antrag 1:</b> Ziel ist die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Gemeinde (Präzisierung in § 1). Der Gemeinderat erachtet diese Zielsetzung als genügend bestimmt.</p> <p><b>Zu Antrag 2:</b> Betreuungsgutscheine werden in der Regel als «finanzielle Beiträge der Gemeinde» definiert. Im FEB-Reglement Aesch wie auch in der FEB-Verordnung wird direkt von Gemeindebeiträgen gesprochen und auf den Begriff «Betreuungsgutschein» verzichtet. Entsprechend erübrigt sich eine Begriffsdefinition.</p>	<p><b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b> Die <del>Gemeinde schuld- und familienergänzende Betreuung</del> Aesch fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt die in Aesch wohnhaften Erziehungsberechtigten in der Betreuung.</p>

<p><b>Antrag 3:</b> Betreuungseinrichtung müssten folgende Bedingungen erfüllen: Erbringen des Angebotes in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft hat in der Schweiz zu liegen; Betreuungseinrichtung soll der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes liefern; in den Betreuungseinrichtungen wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen. Weitere Vorgaben an die Kindertagesstätten und Tagesfamilien: Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons und die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen. (Vgl. FEB-Reglement Gemeinde Birsfelden §10)</p>	<p><b><u>Zu Antrag 3:</u></b> Der Gemeinderat ist mit dem Antrag der SP teilweise einverstanden. Da es sich jedoch nicht um eine Begriffsdefinition handelt, sondern um Bedingungen, welche die Betreuungseinrichtungen erfüllen müssen, wird ein neuer § 8 geschaffen.</p>	<p><b>§ 8 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien</b> Erziehungsberechtigte können Gemeindebeiträge für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Die Betreuungseinrichtung verfügt über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.</li><li>b. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.</li><li>c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen ein.</li><li>d. Die Tagesfamilie ist dem Tageselternverein Aesch angeschlossen.</li><li>e. Die Tagesfamilie ist nicht mit den anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten verwandt, verheiratet, verschwägert, in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinatsleben lebend.</li></ol>
--	---	--

<p><b><u>Eingabe SP zu § 3 Beiträge der Gemeinde</u></b> Die SP begrüsst die vorliegende Abstufung nach Vermögen.</p> <p><b>Antrag:</b> Bitte um Veröffentlichung der entsprechenden Verordnung vor Gemeindeversammlungsbeschluss.</p> <p><b>Frage:</b> Auf welcher Berechnungsgrundlage wird der maximale Betrag an Subvention der Gemeinde konstruiert?</p>	<p><b><u>Zu Antrag:</u></b> Der Gemeinderat stellt die Verordnung vor dem Gemeindeversammlungsbeschluss mit den übrigen GV-Unterlagen zur Verfügung.</p> <p><b><u>Zu Frage:</u></b> Der Gemeindebeitrag basiert auf der bisherigen Praxis der Gemeinde Aesch und wurde anhand einer Vollkostenrechnung der KITA Aescher Minis erstellt. Der Gemeinderat nimmt eine Rundung des Betrags in § 3 Absatz 4 vor. Zudem hat der Gemeinderat bei Erstellung der Verordnung entschieden, die Berechnungsgrundlagen in den Absätzen 3 und 6 näher zu präzisieren.</p>	<p><b>§ 3 Beiträge der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde leistet bis zur verfügbaren Höhe Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung.</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten schliessen den Vertrag mit einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung ab und kommen für die durch den Gemeindebeitrag nicht gedeckten Kosten auf.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitrag der Gemeinde richtet sich nach dem massgebenden Gesamteinkommen der Erziehungsberechtigten, <del>und</del> dem Arbeitspensum der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Arbeitsweges, dem Betreuungsvolumen und allfälliger Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote.</p> <p><sup>4</sup> Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 4'500 pro Monat beträgt der maximale Beitrag der Gemeinde CHF 2'075 <del>2073.35</del> pro Monat und Kind bei einer 100%-Betreuung. Bei Kindern unter 18 Monaten erhöht sich der Gemeindebeitrag um maximal CHF 500 pro Monat und Kind bei 100%-Betreuung.</p> <p><sup>5</sup> Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten. Ab einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 10'500 pro Monat werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.</p> <p><sup>6</sup> Die konkrete Höhe der Beiträge richtet sich nach der Verordnung zu diesem Reglement. Der Beitrag der Gemeinde wird mindestens jährlich neu berechnet.</p>
---	--	---



<p><b><u>Eingabe SP zu § 4 Anspruchsberechtigung</u></b> Die Anspruchsberechtigung unter diesem Paragraphen scheint etwas schwammig zu sein. Was heisst denn, dass nachgewiesen werden muss, dass keine erziehungsberechtigte Person die Betreuung übernehmen kann? Weiter sollte es dem Gemeinderat möglich sein, Ausnahmen zu ermöglichen.</p> <p><b>Antrag 1:</b> Erwerbstätigkeit genauer definieren. Vgl. dazu §5 des FEB-Reglements in Birsfelden. Dort wird exakt geregelt, wer wann welchen Anspruch erhält. Nur so kann genau definiert werden, wer welchen Anspruch erhält. Im vorliegenden Paragraphen ist dies zu ungenau formuliert.</p> <p><b>Antrag 2:</b> Der Gemeinderat soll befugt werden, in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.</p>	<p><b><u>Zu Antrag 1 und Antrag 2:</u></b> § 4 regelt die seit mehr als zehn Jahren geführte Praxis der Gemeinde Aesch, welche sich bisher bewährt hat. Eine engere Definition der «Erwerbstätigkeit» führt nicht zu klareren Bedingungen, sondern schränkt die Verwaltung in ihrem Ermessen zu stark ein. Sind beispielsweise die Gesuchsteller zusammen zu 100% erwerbstätig, bestünde nach der Regelung im FEB-Reglement Birsfelden kein Anspruch auf Gemeindebeiträge, es kann aber je nach Situation dennoch sein, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind fremdbetreuen müssen, wenn sie berufsbedingt zu denselben Zeiten arbeiten müssen. Kann die Verwaltung die Gesamtumstände berücksichtigen, so ist kein Ausnahmetatbestand des Gemeinderates notwendig. Zudem steht einem Gesuchsteller bei negativem Bescheid der Verwaltung immer der Rechtswittelweg an den Gemeinderat zur Verfügung. Demzufolge verzichtet der Gemeinderat auf eine Anpassung von § 4.</p>	
---	--	--

<p><b><u>Eingabe SP zu § 5 Massgebendes Gesamteinkommen</u></b></p> <p>Dieser Paragraph könnte schlanker, kontrollierbarer, unbürokratischer und benutzerInnenfreundlicher verändert werden. Anstatt der exakten Definition des Gesamteinkommens kann dies anhand der Ziffer 399 der Steuererklärung geklärt werden. Jede anspruchsberechtigte Person weiss dann, wie viel Unterstützung sie bekommt. Weiter sollten Personen, welche ein steuerbares Vermögen haben, nicht in den Genuss einer Unterstützung kommen.</p> <p><b>Antrag 1:</b> Ersetzen von Abs. 1 und 2 durch Ziffer 399 der Steuererklärung (Reglement wird dadurch schlanker)</p> <p><b>Antrag 2:</b> Personen, welche ein steuerbares Vermögen haben (also über 75'000 Franken) von der Anspruchsberechtigung ausschliessen.</p>	<p><b><u>Zu Antrag 1:</u></b></p> <p>Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Berechnung berücksichtigt die aktuelle finanzielle Situation der Gesuchsteller. Die Steuerunterlagen zeigen – gerade bei Erstgesuchstellern – oft ein veraltetes Bild der Situation und meist müssen zusätzlich aktuelle Lohnausweise etc. angefragt werden. Die vorgeschlagene Berechnung entspricht der seit rund zehn Jahren geführten Praxis der Gemeinde und hat sich bewährt. In der Verordnung sieht der Gemeinderat vor, dass sich die Verwaltung zur Ermittlung des massgebenden Einkommens auf die Steuerunterlagen abstützen kann.</p> <p><b><u>Zu Antrag 2:</u></b></p> <p>Der Gemeinderat entspricht dem Antrag und ergänzt § 5 mit einem entsprechenden Absatz 4. Folglich kann § 5 Absatz 1 Buchstabe e gestrichen werden.</p>	<p><b>§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen</b></p> <p><sup>1</sup> Als massgebendes Gesamteinkommen wird die Summe sämtlicher Einkünfte während eines Jahres der in § 5 Absatz 2 genannten Person bzw. Personen betrachtet. Das massgebende Gesamteinkommen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <del>Brutto</del>Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation</li> <li>b. Kinder- und Familienzulagen</li> <li>c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderen Sozialversicherungen</li> <li>d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge</li> <li><del>e. 10 % des steuerbaren Vermögens</del></li> <li>e. genehmigte oder gerichtliche verfügte Unterhaltsbeiträge</li> <li>f. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen</li> <li>g. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen</li> <li>h. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)</li> <li>i. andere Einkünfte, z.B. Nettoeinkünfte aus Liegenschaften etc.</li> </ul> <p>abzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 14 % vom Bruttojahreseinkommen</li> <li>b. amtlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten</li> </ul> <p><sup>2</sup> Massgebend ist das Gesamteinkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. von in ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder</li> <li>b. von in gefestigter Lebensgemeinschaft wohnenden Personen (besteht seit mindestens</li> </ul>
---	---	--

<p><b><u>Eingabe SP zu § 6 Jährliche Neuberechnung, Änderungen und Meldepflicht</u></b> Die SP ist mit dem Antrag grundsätzlich einverstanden, hat jedoch eine Anregung.</p> <p><b>Anregung 1:</b> Neue Festsetzung des Tarifs nur festlegen, wenn sich das massgebende Einkommen unterjährig um über 25% ändert.</p>	<p><b><u>Zu Anregung:</u></b> Der Gemeinderat regelt die Anregung der SP in der Verordnung. Grundsätzlich erachtet er jedoch 25% als zu hoch und begrüsst bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Meldepflicht der Anspruchsberechtigten.</p> <p><b><u>Zu Anpassungen in § 6 Absätze 1 und 2:</u></b> § 6 Absatz 1 findet sich neu in § 3 Absatz 6. Der neue § 6 Absatz 1 und die Ergänzung in Absatz 2 präzisieren die Mitwirkungspflicht. Da § 6 neu einzig die Pflichten der Anspruchsberechtigten zur Bemessung der Gemeindebeiträge regelt, wurde der Titel der Bestimmung angepasst.</p>	<p>zwei Jahren oder ihr ist eines oder mehrere Kinder entsprungen) oder</p> <p>c. vom Elternteil, der getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.</p> <p><sup>3</sup> Bei Selbständigerwerbenden wird in der Regel von den steuerbaren Einkünften zuzüglich 20% ausgegangen. Grundsätzlich wird im Minimum ein Betrag von CHF 60'000 pro Jahr auf ein Arbeitspensum von 100% angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.</p> <p><b>§ 6 Pflichten der Anspruchsberechtigten <del>Jährliche Neuberechnung, Änderungen und Meldepflicht</del></b></p> <p><sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten müssen die zur Bemessung der Gemeindebeiträge benötigten Einkünfte vollständig und wahrheitsgetreu angeben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einreichen. <del>Der Beitrag der Gemeinde wird mindestens jährlich neu berechnet.</del></p> <p><sup>2</sup> Änderungen mit Auswirkungen auf das Arbeitspensum, das Betreuungsverhältnis und auf das massgebende Einkommen sind der Gemeinde umgehend zu melden. Diese haben eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge.</p> <p><sup>3</sup> Eine Pflichtverletzung kann insbesondere einen Leistungsausschluss und die Pflicht zur Rückerstattung der Gemeindebeiträge zur Folge haben.</p>
---	---	---

<p><b><u>Eingabe SP: Allgemeine Bemerkungen</u></b>  Bei der Durchsicht des Reglements kam die Frage auf, wo der Mittagstisch geregelt wird und wie die Betreuung im Rahmen eine KESB-Empfehlung finanziert wird.</p>	<p><b><u>Zu §§ 8-13:</u></b>  Aufgrund des neuen § 8: neue Nummerierung.</p> <p><b><u>Zu «Allgemeine Bemerkungen»</u></b>  Mittagstisch: Der Mittagstisch ist ein gemeindeeigenes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung, welches in der FEB-Verordnung geregelt ist.</p> <p>KESB: Ordnet die KESB eine Betreuung an, erfolgt die Finanzierung grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten. Eine Unterstützung durch die Gemeinde erfolgt nach Massgabe des FEB-Reglements und der FEB-Verordnung.</p>	<p><b>§ 89 Ausschluss</b>  <b>§ 910 Datenschutz</b>  <b>§ 1011 Zuständigkeiten</b>  <b>§ 112 Rechtsmittel</b>  <b>§ 1213 Inkrafttreten</b></p>
---	--	--